



# **Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Gondelsheim**

(Erstreckungssatzung Gondelsheim)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 Baugesetzbuch (BauGB) –Wertermittlung -  
von der Gemeinde Gondelsheim auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,  
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie  
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung  
hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erstreckung**

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Gondelsheim.
2. Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Gondelsheim.  
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstreckt sich jedoch nur die Ziffer 14 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

## **§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den 04.03.2020

gez.  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister

**Erstreckungssatzung der Stadt Bretten  
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung  
von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss  
auf das Gebiet der Gemeinde Gondelsheim  
(Erstreckungssatzung Gemeinde Gondelsheim)**

<b>Aktenzeichen</b>	Az. 625.31	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	047/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.03.2020
	Bekanntmachung:	18.03.2020
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1860 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2020
<b>Verantwortliches Amt</b>	Stadtbauamt	

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 06.03.2020

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister



# **Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Kraichtal**

(Erstreckungssatzung Kraichtal)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 Baugesetzbuch (BauGB) –Wertermittlung –  
von der Stadt Kraichtal auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,  
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie  
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung  
hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erstreckung**

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Kraichtal.
2. Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Stadt Kraichtal.  
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstreckt sich jedoch nur die Ziffer 14 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

## **§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den 04.03.2020

gez.  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister

**Erstreckungssatzung der Stadt Bretten  
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung  
von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss  
auf das Gebiet der Stadt Kraichtal  
(Erstreckungssatzung Stadt Kraichtal)**

<b>Aktenzeichen</b>	Az. 625.31	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	047/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.03.2020
	Bekanntmachung:	18.03.2020
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1860 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2020
<b>Verantwortliches Amt</b>	Stadtbauamt	

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 06.03.2020

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister



# **Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Kürnbach**

(Erstreckungssatzung Kürnbach)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 Baugesetzbuch (BauGB) –Wertermittlung -  
von der Gemeinde Kürnbach auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,  
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie  
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung  
hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erstreckung**

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kürnbach.
2. Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kürnbach.  
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstreckt sich jedoch nur die Ziffer 14 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

## **§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den 04.03.2020

gez.  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister

**Erstreckungssatzung der Stadt Bretten  
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung  
von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss  
auf das Gebiet der Gemeinde Kürnbach  
(Erstreckungssatzung Gemeinde Kürnbach)**

<b>Aktenzeichen</b>	Az. 625.31	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	047/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.03.2020
	Bekanntmachung:	18.03.2020
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1860 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2020
<b>Verantwortliches Amt</b>	Stadtbauamt	



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 06.03.2020

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister



# **Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Oberderdingen**

(Erstreckungssatzung Oberderdingen)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 Baugesetzbuch (BauGB) –Wertermittlung –  
von der Gemeinde Oberderdingen auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,  
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie  
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung  
hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erstreckung**

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Oberderdingen.
2. Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Oberderdingen.  
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstreckt sich jedoch nur die Ziffer 14 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

## **§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den 04.03.2020

gez.  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister

**Erstreckungssatzung der Stadt Bretten  
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung  
von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss  
auf das Gebiet der Gemeinde Oberderdingen  
(Erstreckungssatzung Gemeinde Oberderdingen)**

<b>Aktenzeichen</b>	Az. 625.31	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	047/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.03.2020
	Bekanntmachung:	18.03.2020
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1860 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2020
<b>Verantwortliches Amt</b>	Stadtbauamt	

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 06.03.2020

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister



# **Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Pfinztal**

(Erstreckungssatzung Pfinztal)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 Baugesetzbuch (BauGB) –Wertermittlung -  
von der Gemeinde Pfinztal auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,  
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie  
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung  
hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erstreckung**

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Pfinztal.
2. Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Pfinztal.  
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstreckt sich jedoch nur die Ziffer 14 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

## **§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den 06.03.2020

gez.  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister

**Erstreckungssatzung der Stadt Bretten  
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung  
von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss  
auf das Gebiet der Gemeinde Pfinztal  
(Erstreckungssatzung Gemeinde Pfinztal)**

<b>Aktenzeichen</b>	Az. 625.31	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	047/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.03.2020
	Bekanntmachung:	18.03.2020
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1860 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2020
<b>Verantwortliches Amt</b>	Stadtbauamt	

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 06.03.2020

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister



# Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Sulzfeld

(Erstreckungssatzung Sulzfeld)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 Baugesetzbuch (BauGB) –Wertermittlung -  
von der Gemeinde Sulzfeld auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,  
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie  
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung  
hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Sulzfeld.
2. Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Sulzfeld.  
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstreckt sich jedoch nur die Ziffer 14 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

## § 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den 04.03.2020

gez.  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister



**Erstreckungssatzung der Stadt Bretten  
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung  
von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss  
auf das Gebiet der Gemeinde Sulzfeld  
(Erstreckungssatzung Gemeinde Sulzfeld)**

<b>Aktenzeichen</b>	Az. 625.31	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	047/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.03.2020
	Bekanntmachung:	18.03.2020
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1860 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2020
<b>Verantwortliches Amt</b>	Stadtbauamt	

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 06.03.2020

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister



# **Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Zaisenhausen**

(Erstreckungssatzung Zaisenhausen)

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192-197 Baugesetzbuch (BauGB) –Wertermittlung -  
von der Gemeinde Zaisenhausen auf die Stadt Bretten.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung,  
in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie  
in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung  
hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 03.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Erstreckung**

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Zaisenhausen.
2. Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Bretten erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Bretten in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Zaisenhausen.  
Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Bretten“ erstreckt sich jedoch nur die Ziffer 14 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

## **§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Bretten, den 04.03.2020

gez.  
Martin Wolff  
Oberbürgermeister

**Erstreckungssatzung der Stadt Bretten  
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung  
von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss  
auf das Gebiet der Gemeinde Zaisenhausen  
(Erstreckungssatzung Gemeinde Zaisenhausen)**

<b>Aktenzeichen</b>	Az. 625.31	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	047/2020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.03.2020
	Bekanntmachung:	18.03.2020
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1860 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.03.2020
<b>Verantwortliches Amt</b>	Stadtbauamt	

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretten, den 06.03.2020

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister